



**Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni**

Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden

**Teilrevision des
Steuergesetzes für den Kanton Graubünden
(StG; BR 720.000)**

**Teilrevision des
Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung
in Graubünden
(GWE; BR 932.100)**

Erläuternder Bericht

Dezember 2023 / Korrigierte Version vom 22. Februar 2024

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft	3
1.2 Umsetzung des OECD/G20-Projekts in der Schweiz	4
1.3 Erwartetes zusätzliches Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer	5
2. Handlungsbedarf	6
2.1 Umfeldanalyse und Ableitung des grundsätzlichen Handlungsbedarfs	6
2.2 Angemessene Berücksichtigung der Bündner Gemeinden	8
2.3 Anpassung der kantonalen Förderpraxis für Unternehmen	9
3. Grundzüge der Vorlage	11
3.1 Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes	11
3.1.1 Verwendung der Mittel aus der Ergänzungssteuer für Kanton und Gemeinden	11
3.1.2 Aufteilung der Mittel aus der Ergänzungssteuer auf Kanton und Gemeinden	12
3.1.3 Verteilung des Gemeindeanteils an der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Gemeinden	13
3.2 Teilrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes	13
3.2.1 Allgemeines	13
3.2.2 Qualifizierende Steuergutschriften	14
3.2.3 Ausgestaltung der Förderung	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	17
4.1 Teilrevision des Steuergesetzes	17
4.2 Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden	18
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision	20
5.1 Finanzielle Auswirkungen	20
5.2 Personelle Auswirkungen	20
6. Regulierungsfolgenabschätzung	21
7. Inkrafttreten	21
Anhang	22

1. Ausgangslage

1.1 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Rund 140 Staaten, darunter die Schweiz, haben sich dem Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländern (G20) zur zukünftigen Besteuerung grosser, international tätiger Unternehmen angeschlossen (OECD/G20-Projekt). Sie wollen damit die Regeln zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen an die zunehmende Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft anpassen. Das OECD/G20-Projekt gliedert sich in zwei Säulen:

1. Mit der Säule 1 sollen die geltenden internationalen Bestimmungen über die steuerliche Zuteilung von Gewinnen grosser Unternehmensgruppen angepasst werden (Marktstaatbesteuerung). Gewinne werden nicht mehr allein in Ländern besteuert, in denen das Unternehmen ansässig ist. Neu erfolgt ein Teil der Gewinnbesteuerung in den Ländern, in denen die Produkte abgesetzt werden. Hiervon sind vor allem (digitale) Grossunternehmen betroffen. Ausgenommen von Säule 1 sind die Sektoren *Finanzdienstleistungen* und *Rohstoffförderung*.
2. Mit der Säule 2 soll eine Mindestbesteuerung für grosse Unternehmensgruppen eingeführt werden. Diese sogenannten GloBE-Regeln (*Global Anti-Base Erosion-Regeln*) sehen für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent auf der Basis einer international einheitlichen Bemessungsgrundlage vor. Staatliche Institutionen, internationale und gemeinnützige Organisationen sowie bestimmte Pensions- und Investmentfonds fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Säule 2.

Die Arbeiten an Säule 2 sind weit fortgeschritten. Die Umsetzung in verschiedenen Ländern, insbesondere den für die Schweiz relevanten Kernmärkten der Europäischen Union (EU), ist in Erarbeitung bzw. steht bevor. Für die Länder und insbesondere die betroffenen Unternehmensgruppen bedeutet diese Änderung einen materiellen Zusatzaufwand, nicht nur im Hinblick auf die finanziellen Zusatzverpflichtungen, sondern auch bezüglich der administrativen Implementierung des neuen Regelwerks.

1.2 Umsetzung des OECD/G20-Projekts in der Schweiz

Angesichts des internationalen Standortwettbewerbs sehen sich die Schweiz und damit die Kantone regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Zuletzt trat zum Beispiel im Jahr 2020 die Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF¹ in Kraft. Die jüngsten Entwicklungen der OECD und der G20 machen erneut eine Anpassung und Weiterentwicklung im Bereich des Unternehmenssteuerrechts in der Schweiz erforderlich.

Am 18. Juni 2023 haben das Schweizer Stimmvolk und alle Kantone die Revision der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft² zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts mit einem Ja-Stimmenanteil von 78 Prozent angenommen. Damit wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmen in Form einer Ergänzungssteuer³ sicherzustellen. Zudem kann die Schweiz von Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung von 15 Prozent im Ausland nicht erreicht. Für Unternehmen, die der Mindeststeuer nicht unterstellt sind, ändert sich gegenüber dem heutigen Gewinnsteuersystem nichts.

Die Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, in welchen die Geschäftseinheiten steuerpflichtig sind⁴. Die Kantone haben die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesverfassung macht keine näheren Angaben zur Angemessenheit der Gemeindeberücksichtigung. Die Gemeinden sind betreffend die Verwendung ihres Anteils an der Ergänzungssteuer frei. Die Kantone entscheiden – mit Ausnahme der angemessenen Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer – ebenfalls eigenständig über die Verwendung ihres Anteils an der Ergänzungssteuer.

Demgegenüber hat der Bund⁵ seinen Anteil von 25 Prozent am Rohertrag der Ergänzungssteuer, nach Abzug seiner durch die Ergänzungssteuer verursachten Mehrausgaben für den Nationalen Finanzausgleich (NFA-Ressourcenausgleich), zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität der Schweiz zu verwenden. Der Bundesrat erwähnt in seiner Botschaft

¹ STAF: Steuerreform und AHV-Finanzierung – Einführung des Instruments der Patentbox und des Abzugs für F&E-Kosten sowie weiteren steuerpolitischen Massnahmen ab 2020

² BV; SR 101

³ Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Sie ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der neuen Regeln fallen, d. h. einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten.

⁴ Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV

⁵ Art. Art. 197 Ziff. 15 Abs. 9 BV

zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022⁶ beispielhaft mögliche Massnahmen. Dazu gehören unter anderem eine stärkere Finanzierung von Hochschulen, Massnahmen zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Wirtschaft, die Finanzierung von Start-ups, das Vorantreiben von Projekten im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung, welche in Koordination mit den Kantonen und Gemeinden stattfindet, sowie eine stärkere finanzielle Unterstützung des Ausbaus von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Der Bundesrat hat bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen auf Stufe Verordnung zu erlassen⁷. Er hat dem Parlament dabei innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu unterbreiten⁸. Dieses Vorgehen ermöglicht eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024.

1.3 Erwartetes zusätzliches Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer

Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats vom 28. Juni 2023 im Rahmen der Vernehmlassung zum "Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025" werden ab 2026 zusätzliche Einnahmen aus der OECD-Mindeststeuer erwartet. Das künftige Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer im Total und für die einzelnen Kantone lässt sich dabei nicht verlässlich beziffern. Der Bundesrat rechnet mit Einnahmen zwischen 1,0 und 2,5 Milliarden Franken pro Jahr.

Auf Kantonsebene liegen einzig Zahlen der – von der SP Schweiz in Auftrag gegebenen – Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel «*OECD-Mindeststeuer; Unternehmensbesteuerung in der Schweiz unter dem Regime der OECD-Mindeststeuer: Schätzung der Mehreinnahmen, Verteilung zwischen den Kantonen*» vom 21. Juni 2022 vor. Die Autoren schätzen die jährlichen Mehreinnahmen über alle Kantone auf rund 1,585 Milliarden Franken. Für den Kanton Graubünden werden darin Mehreinnahmen von 7,3 Millionen Franken ausgewiesen.

Nach Einschätzung der Regierung ist davon auszugehen, dass allfällige Ergänzungssteuern für den Kanton Graubünden aller Voraussicht nach deutlich tiefer als die angegebenen 7,3 Millionen Franken ausfallen werden. Eine Bezifferung ist jedoch nicht möglich. Mitunter wird dies durch den Umstand begründet, dass es sich bei der BSS-Studie um eine sogenannte

⁶ BBI 2022 1700 (curia vista 22.036)

⁷ Art. 197 Ziffer 15 Abs. 1 der BV (Übergangsbestimmung zu Art. 129a BV)

⁸ Art. 197 Ziff. 15 Abs. 8

komparativ statische Berechnung handelt, welche ohne Berücksichtigung von Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmensgruppen durchgeführt wird, und dass Annahmen zu Geschäftsentwicklungen von Unternehmen der Vergangenheit in die Zukunft extrapoliert werden. Diese Berechnungsannahmen erscheinen für Graubünden nicht plausibel. Auf Basis der aktuell betroffenen Unternehmen in Graubünden sind nur marginale Beträge zu erwarten, da die Gewinnsteuerbelastung für juristische Personen im Kanton Graubünden mit 14,77 Prozent nahe bei 15 Prozent liegt. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmensgruppen auf steuerentlastende Massnahmen wie Patentbox, Abzug für Forschung und Entwicklung oder Steuererleichterungen gemäss Art. 5 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden⁹ verzichten werden. Es sind ebenfalls keine Informationen zum Verhalten der betroffenen Unternehmen in anderen Kantonen vorhanden. Abschliessend kann eine Beurteilung lediglich dahingehend vorgenommen werden, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass ab 2026 gewisse Ergänzungssteuern an den Kanton fliessen werden. Diese können im Jahresablauf starken Schwankungen unterworfen sein und sind im Voraus nicht planbar.

2. Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf für den Kanton Graubünden ergibt sich einerseits aus der Vorgabe des Bunds betreffend die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer. Andererseits bedarf es nach der Harmonisierung des internationalen Steuerwettbewerbs für grosse Unternehmensgruppen einer Neujustierung der Standortpolitik in Bezug auf nicht-fiskalische Instrumente.

2.1 Umfeldanalyse und Ableitung des grundsätzlichen Handlungsbedarfs

Die Konkretisierung und Umsetzung des OECD/G20-Projekts ist auf internationaler und nationaler Ebene einer hohen Dynamik unterworfen. Diese ergibt sich vor allem durch die grossen Unsicherheiten, welche sich aus der Einführung und Umsetzung der OECD-Mindeststeuer ergeben. Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Schweiz und Graubünden angesichts der internationalen Entwicklungen nicht untätig bleiben können. Der Handlungsbedarf für die nationale Umsetzung wird allgemein anerkannt. Für die Schweiz und Graubünden besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, das Steuersystem an die neuen Realitäten anzupassen und sicherzustellen, dass zusätzliche Steuereinnahmen in der Schweiz und nicht im Ausland anfallen. Wird die OECD-Mindeststeuer in der Schweiz nicht umgesetzt, würde auf Steuereinnahmen verzichtet, ohne dabei an Wettbewerbsfähigkeit zu gewinnen. Ohne

⁹ StG; BR 720.000

Umsetzung der Mindestbesteuerung ist daher für die Schweiz insgesamt mit massiven Mindereinnahmen zu rechnen. Zudem sind Massnahmen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons verbessern, unabhängig von den Auswirkungen der Einführung der OECD-Mindeststeuer, regelmässig zu evaluieren und wo angezeigt anzupassen.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 8. August 2023 den ersten Bericht zu den erwarteten Auswirkungen der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf die einzelnen Kantone und zu den von den Kantonen geplanten Massnahmen veröffentlicht¹⁰. Der Bericht zeigt, dass sich alle Kantone mit der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer und mit möglichen neuen Massnahmen zur Stärkung der Standortqualität befassen. Aufgrund des dynamischen internationalen Umfelds können die meisten Kantone dabei erst mögliche Stossrichtungen skizzieren. Der festgestellte Handlungsbedarf in den Kantonen kann unter Berücksichtigung der Betroffenheit, der Charakterisierung der im Kanton ansässigen Unternehmen sowie des aktuellen Steuersatzes wie folgt zusammengefasst werden:

- Einige Kantone planen weder Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung noch andere steuerliche oder nicht-steuerliche Massnahmen (Appenzell Innerrhoden, Bern, Jura, Obwalden, Wallis, Zürich). Bei anderen Kantonen (Basel-Stadt, Schaffhausen, Solothurn) ist zum Stichtag 31. Mai 2023 offen, welche Anpassungen vorgenommen werden sollen.
- Eine Gruppe von Kantonen plant Massnahmen der sporadischen Anpassung des Tarifs von Gewinn und Kapitalsteuern sowie der STAF-Massnahmen (Aargau, Appenzell Auserrhoden, Genf, Luzern, Neuenburg, Waadt)
- Über die Hälfte der Kantone plant Massnahmen im Rahmen der von der OECD definierten Regelungen (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Schwyz, Waadt, Zug, Graubünden)

Der Bericht zeigt, dass aktuell in den Kantonen sowohl Anpassungen im Steuerrecht als auch Anpassungen der bestehenden Fördermassnahmen unter Berücksichtigung der GloBE-Regelungen im nichtsteuerlichen Bereich evaluiert werden. Aktuelle Informationen aus den Kantonen zeigen, dass in der Zwischenzeit auch Kantone bezüglich der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer tätig werden, welche zum Stichtag im Mai noch kein Handlungsbedarf angegeben hatten.

¹⁰ Stichtag der Umfrage bei den Kantonen war der 31. Mai 2023

Für die in Graubünden ansässigen Unternehmen, der zukünftig ansiedlungswilligen Unternehmen sowie auf Basis der heute effektiven Gewinnsteuerbelastung für juristische Personen von 14,77 Prozent sind Fördermassnahmen im nichtsteuerlichen Bereich angezeigt. Eine Anhebung der effektiven Gewinnsteuerbelastungen für juristische Personen auf 15 Prozent ist nicht angezeigt. Dieser Handlungsbedarf wird zusätzlich durch die internationalen, nationalen und kantonalen Bestrebungen zur Anpassung der wirtschaftspolitischen Standortmassnahmen verstärkt.

Für die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer wurden folgende Punkte evaluiert, welche beachtet werden müssen und einer Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bedürfen:

- Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung der Bündner Gemeinden und Wahrung der fiskalischen Interessen des Kantons und der Gemeinden.
- Ausrichtung der aktuellen Förderpraxis für Unternehmen des Kantons an die sich durch die OECD Mindeststeuer ergebenden Rahmenbedingungen.
- Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Graubünden und damit Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons.

2.2 Angemessene Berücksichtigung der Bündner Gemeinden

In Graubünden übernimmt der Kanton für die Gemeinden die Besteuerung der juristischen Personen. Der Gewinnsteuersatz beträgt für den Kanton und für die Gemeinden je 4,5 Prozent (zusammen mit Bund und Landeskirchen 14,77 Prozent). Dies wird auch nach der Einführung der OECD-Mindeststeuer so beibehalten, wobei Grossunternehmen mit einem Umsatz über 750 Millionen Euro der neuen Mindeststeuer unterliegen. Der Grosse Rat legt jährlich mit dem Budget den Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuern der Gemeinden fest. Dieser Steuerfuss beträgt seit 2017 (Steuerjahr) 95 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Für den Kanton beträgt der entsprechende Steuerfuss ebenfalls seit 2017 90 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Differenzierung zwischen den Steuerfüssen des Kantons und der Gemeinden ist marginal. Die Gemeinden sind gleichermassen wie der Kanton von allfälligen Steuerentlastungen betroffen. Sie sind damit gleichermassen Verursachende für eine allfällige Besteuerung unter der Schwelle von 15 Prozent. Diese Regelung ist keine Verpflichtung, dass eine allfällige OECD-Mindeststeuer bzw. Ergänzungssteuer für Graubünden im gleichen Umfang auf den Kanton und auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Die Bundesverfassung belässt den Kantonen einen grossen Gestaltungsspielraum bei der Berücksichtigung der Gemeinden an den Ergänzungssteuern.

Grundsätzlich wäre es naheliegend, wenn die Sitzgemeinden der betroffenen Unternehmensgruppen an einer OECD-Mindeststeuer beteiligt werden. Eine derartige Verteilung widerspricht jedoch dem Steuergeheimnis¹¹. Im Kanton Graubünden kommen wohl weniger als zehn Unternehmen für eine OECD-Mindeststeuer in Frage. Bei einer Aufteilung von Mindeststeuern auf die Sitzgemeinden liessen sich direkte Rückschlüsse auf die jeweils betroffene Unternehmung ziehen. Eine Zuteilung von Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf die Gemeinden gemäss dem Unternehmenssitz ist damit ausgeschlossen.

Für den Kanton ergibt sich damit ein direkter Handlungsbedarf zur Festlegung eines Verteilungsschlüssels, welcher sowohl die formellen als auch die materiellen Interessen von Kanton und Gemeinden wahrt.

2.3 Anpassung der kantonalen Förderpraxis für Unternehmen

Angesichts des sich verschärfenden internationalen Standortwettbewerbs sehen sich die Schweiz und Graubünden regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und ihre volkswirtschaftlichen Interessen zu wahren. Vor dem Hintergrund der Einführung der OECD-Mindeststeuer ist zu prüfen, wie die Standortpolitik weiterentwickelt, optimiert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Eine für die Schweiz und Graubünden massive Folge der OECD-Mindeststeuer erfolgt aus dem Umstand, dass der Standortwettbewerb zukünftig stärker von nicht-fiskalischen wirtschaftspolitischen Fördermassnahmen (z. B. direkte finanzielle Beihilfen, staatliche Aufträge) für Unternehmen geprägt sein wird. Der Wandel zu nicht-fiskalischen Fördermassnahmen und damit die Ausschaltung von fiskalischen Fördermassnahmen stellt die Schweiz und Graubünden vor grosse Herausforderungen. Die Mitgliedsstaaten der EU und die USA betreiben traditionell eine Förderpraxis der direkten Subventionierung von Unternehmen, um Standortvorteile zu erlangen. Im Gegensatz dazu stützt sich die Schweiz und Graubünden auf die institutionell anerkannte Standortförderpraxis der indirekten Förderung über die Schaffung eines steuerlich vorteilhaften Umfelds zur Kompensation der höheren Kostenstruktur (Arbeits- und Landkosten). Diese Praxis wird mit der Einführung der Mindeststeuer bzw. mit einer Harmonisierung des Steuersatzes ausser Kraft gesetzt. Es ist davon auszuge-

¹¹ Gestützt auf Art. 14 des Entwurfs für eine Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStV) sind die Art. 102 bis 173 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) über das Verfahrensrecht sinngemäss anwendbar. Die Ergänzungssteuer untersteht damit der amtlichen Geheimhaltungspflicht gemäss den Art. 110 bis 112 DBG bzw. dem Steuergeheimnis.

hen, dass zukünftig sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene weitere Standortmassnahmen im aussersteuerlichen Bereich beschlossen werden, um die Standortattraktivität aufrechtzuerhalten.

Trotz oder gerade wegen der internationalen Harmonisierung des Steuerwettbewerbs wird sich der internationale Standortwettbewerb weiter verschärfen: bereits heute werden in zahlreichen anderen Ländern Programme der öffentlichen Hand zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt¹².

Eine Schmälerung der steuerlichen Standortattraktivität der Schweiz und Graubünden und die sich daraus ergebenden Anpassungsreaktionen der Unternehmen wirken sich auf die Einnahmen aus nahezu allen Steuern sowie auch auf die Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen negativ aus. Gerade für den Standort Graubünden steigt diese Wahrscheinlichkeit, weil Graubünden in der Regel Unternehmen mit arbeitsintensiven und damit kostenintensiven Produktionsprozessen beheimatet. Der Verzicht auf Investitionen in den Ausbau und den Erhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Abwanderung resp. die Nicht-Ansiedlung von neuen Unternehmen ist immer auch mit dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen verbunden.

Zur Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Graubünden ist eine Weiterentwicklung der Standortpolitik angezeigt. Diese soll zielführend, zukunftsfähig und möglichst effizient im Sinne der Interessen des Kantons umgesetzt werden:

1. Es sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die aktuellen und zukünftigen volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons zu wahren.
2. Die ergriffenen Standortmassnahmen berücksichtigen zukünftige nationale und internationale Entwicklungen in der Wirtschaftspolitik und sind damit zukunftsfähig.
3. Allfällige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer sollen vollumfänglich für Mehrausgaben zum Erhalt der Standortattraktivität aufgewendet werden.
4. Die Umsetzung der OECD Mindeststeuer soll für den Kanton möglichst haushaltsneutral umgesetzt werden.

¹² Die jüngsten Beispiele umfassen die Förderung für die geplante Halbleiterfabrikation des amerikanischen Konzerns Intel im ostdeutschen Magdeburg in Höhe von rund 10 Milliarden Euro oder die von der US-Regierung im Rahmen des *Inflation Reduction Act* gesprochenen 369 Milliarden US-Dollar Subventionen über 10 Jahre für klimafreundliche Produkte und Technologien wie Elektroautos, Wärmepumpen und Solarzellen, Windräder bis hin zu Kernkraftwerken.

5. Anpassungen und Weiterentwicklungen sollen weitestgehend auf den bewährten institutionellen Fördertatbeständen und Prozessen erfolgen und damit der etablierten Förderpraxis des Kantons entsprechen.
6. Obwohl in erster Linie die grossen und internationalen Unternehmen von der Mindeststeuer betroffen sind, soll keine einseitige Begünstigung der bestehenden Unternehmen umgesetzt werden, sondern erwünschte (Investitions-)Anreize für Unternehmen am Standort Graubünden geschaffen werden.
7. Die ergriffenen Standortmassnahmen orientieren sich an den internationalen Standards und Mustervorschriften. Darunter fallen unter anderem die Mustervorschriften der OECD/G20 sowie die Modalitäten der Umsetzung in anderen Staaten, beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder den USA.

3. Grundzüge der Vorlage

Aufgrund des oben beschriebenen Handlungsbedarfs sind zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts die folgenden Teilrevisionen erforderlich:

1. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden¹³.
2. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden¹⁴.

Die beiden Teilrevisionen sind rechtlich voneinander unabhängig. Sie werden jedoch aufgrund ihres materiellen Bezugs zueinander in einer gemeinsamen Vorlage behandelt.

3.1 Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes

3.1.1 Verwendung der Mittel aus der Ergänzungssteuer für Kanton und Gemeinden
Bund und Kantone teilen sich die Ergänzungssteuern im Verhältnis 25 Prozent (Bund) und 75 Prozent (Kantone) auf. Es gilt auf Stufe Gesetz festzulegen, in welchem Verhältnis die dem Kanton zufließenden Ergänzungssteuern auf den Kanton und auf die Bündner Gemeinden aufgeteilt werden sollen. Die neue Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV schreibt den Kantonen vor, dass sie die Gemeinden angemessen am Rohertrag der Ergänzungssteuer berücksichtigen. Sie macht dazu keine näheren Vorgaben. Die Frage nach der angemessenen Aufteilung der Ergänzungssteuern zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist vor allem mit Blick auf den Verwendungszweck dieser Mittel zu beurteilen. Die

¹³ StG; BR 720.000

¹⁴ GWE; BR 932.100

Regierung beabsichtigt, die dem Kanton zufließenden Erträge aus der Ergänzungssteuer vorrangig für die Finanzierung von allfällig erforderlichen Auszahlungen von qualifizierenden Steuergutschriften (QRTC) einzusetzen. Diese Mittelverwendung kommt in hohem Masse auch den Gemeinden zugute. Das Feld möglicher Standortförderungsmaßnahmen ist dabei relativ breit. So lassen sich unter anderem Massnahmen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung, Umwelt, Start-up-Förderung und familienexterne Kinderbetreuung erwähnen. Derartige Massnahmen werden dabei bereits in erheblichem Umfang ergriffen und noch verstärkt.

Für die Gemeinden soll unter Beachtung der Gemeindeautonomie von einer Zweckbindung ihres Anteils an den Ergänzungssteuern für Standortförderungsmaßnahmen oder andere Aufgaben abgesehen werden. Die Verhältnisse der Gemeinden sind zu unterschiedlich, um für alle Gemeinden gleichermassen verbindliche Massnahmen zu definieren. Eine rechtliche Zweckbindung liesse sich auch nicht praktikabel und im Ergebnis nachweisbar umsetzen. Ob überhaupt zusätzliche Mittel anfallen werden und in welcher Grössenordnung, ist zudem offen. Es ist davon auszugehen, dass allfällige Mittel starken Schwankungen unterworfen sind und kaum budgetiert werden können.

3.1.2 Aufteilung der Mittel aus der Ergänzungssteuer auf Kanton und Gemeinden

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022 betreffend die Aufteilung des Steuerertrages und im Besonderen zur Berücksichtigung der Gemeinden Folgendes fest:

"Die Kantone berücksichtigen die Gemeinden angemessen. Die Übergangsbestimmung gibt keinen spezifischen Schlüssel vor und respektiert insofern die Kantonsautonomie. Denkbar ist bspw. eine Verteilung wie bei den Gewinnsteuereinnahmen, wo die kantonalen Regelungen stark variieren."

Die kantonalen Standortförderungsmaßnahmen kommen nicht nur dem Kanton, sondern in hohem Masse auch den Gemeinden zugute. Die dem Kanton zufallenden Ergänzungssteuern sollen wie vorstehend ausgeführt vorrangig für die Übernahme von allfälligen Auszahlungen von qualifizierenden Steuergutschriften QRTC eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung des hohen Engagements des Kantons zur Standortförderung sowie analog der Aufteilung zwischen Bund und Kantonen erscheint es angemessen und gerechtfertigt, die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im Verhältnis von 75 Prozent zugunsten des Kantons und von 25 Prozent zugunsten der Gemeinden aufzuteilen.

3.1.3 Verteilung des Gemeindeanteils an der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Gemeinden

Wie vorstehend im Kapitel 2.2 erwähnt, liessen sich bei einer Aufteilung der den Gemeinden zustehenden Ergänzungssteuern auf die Sitzgemeinden direkte Rückschlüsse auf die jeweils betroffene Unternehmung machen. Damit würde das Steuergeheimnis verletzt. Eine derartige Zuteilung von Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf die Gemeinden ist damit ausgeschlossen. Es ist ein Ersatzschlüssel zu wählen. Dieser soll einer direkten Verteilung an die Sitzgemeinden möglichst nahekommen.

Der nächstgelegene Verteilschlüssel bildet eine Verteilung im Verhältnis zu den kommunalen Aufkommen der Gewinnsteuern der juristischen Personen. Diese Grösse wird unter anderem im Zusammenhang mit dem Vollzug des innerkantonalen Finanzausgleichs für die jährliche Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden verwendet. Bei dieser Berechnung werden dabei auch die Kapitalsteuern einbezogen. Die Daten sind damit verfügbar und unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.

Verwaltungsintern geprüft und berechnet wurden verschiedene weitere grundsätzlich umsetzbare Verteilschlüssel. Dazu gehören insbesondere eine Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, zum gesamten Steueraufkommen der juristischen Personen für die Gemeinden (Gewinn- und Kapitalsteuern), dem Ressourcenpotenzial der Gemeinden sowie eine Verteilung mit Ausgleichswirkung nach Massgabe des Ressourcenpotenzial-Indexes der Gemeinden. Keine dieser Alternativen bietet im Ergebnis eine sachgerechtere Verteilung. Diese Verteilschlüssel haben keinen oder nur einen teilweisen Bezug zur OECD-Mindeststeuer und würden anderen Zwecken dienen, ohne diesen wirklich gerecht zu werden. Zu beachten gilt hier im Weiteren, dass keine hohen und regelmässigen sowie im Voraus planbare Zahlungen zu erwarten sind. Im Anhang dieses erläuternden Berichts sind die Verteilungsergebnisse aufgeführt.

3.2 Teilrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes

3.2.1 Allgemeines

Im Zuge der vorliegenden Revision des GWE sollen insbesondere die bewährten und institutionell anerkannten Standortmassnahmen des Kantons mit OECD-konformen Instrumenten ergänzt werden, um damit die aktuellen und zukünftigen volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons zu wahren. Ein besonderes Augenmerk gilt hier dem Erhalt der Standortattraktivität und der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons. Die Regierung schlägt dazu die Einführung des Instruments einer QRTC vor.

QRTC bieten zwar vor allem für die von der OECD-Mindeststeuer direkt betroffenen Unternehmen zusätzliche Vorteile. Allerdings sollen QRTC den Kanton im Standortwettbewerb zukunftsfähig machen, weshalb sie grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen. Die neu definierten Förderkriterien in Bezug auf die Gewährung von QRTC sowie die allgemeinen Fördergrundsätze des GWE sind jedoch zu erfüllen.

3.2.2 Qualifizierende Steuergutschriften

Die OECD-Mustervorschriften definieren, inwieweit sich steuerliche und nicht-steuerliche Fördermassnahmen auf den steuerbaren Gewinn resp. die steuerliche Belastung eines Unternehmens auswirken.

Nach heute gängiger Praxis reduzieren steuerentlastende Massnahmen (z. B. Patentbox, STAF-Massnahmen etc.) die effektive steuerliche Belastung eines Unternehmens und können damit die effektive Steuerbelastung unter die Schwelle von 15 Prozent senken. Dies kann zu einer Erhebung einer Ergänzungssteuer führen und verwirkt damit sowohl die mit den heutigen steuerentlastenden Massnahmen beabsichtigten Verhaltensanreize für Unternehmen (z. B. zur Förderung von Innovation etc.) als auch die entsprechenden Investitionsanreize, da die durch die steuerentlastenden Massnahmen zur Verfügung gestellten Mittel für eine allfällige Ergänzungssteuer verwendet werden müssen. Die GloBE Rules "neutralisieren" damit die heute bewährten und anerkannten steuerentlastenden Massnahmen.

Als "nicht schädliches" Instrument im Sinne der OECD-Mustervorschriften gelten sogenannte qualifizierende Steuergutschriften (Qualified Refundable Tax Credits, QRTC). QRTC entsprechen im Kern den heutigen steuerentlastenden Massnahmen, weisen im Gegensatz zu diesen jedoch einen "Subventionscharakter" auf. Dieser definiert sich wie folgt:

1. QRTC gelten als qualifizierend durch den Umstand, dass sie innerhalb einer Frist von maximal vier Jahren erstattungsfähig, d. h. verrechnet oder ausbezahlt sein müssen. Ein QRTC wird daher gewinnunabhängig und auch im Verlustfall eines Unternehmens verrechnet resp. ausbezahlt werden.
2. Durch das oben beschriebene qualifizierende Merkmal eines QRTC gelten diese als Einnahmen und führend damit nicht zu einer Reduktion der effektiven Steuerbelastung eines Unternehmens.

QRTC entsprechen bereits heute gängiger internationaler Praxis und gelangen in anderen Ländern wie zum Beispiel Deutschland, Frankreich, Niederlande oder Grossbritannien bereits zur Anwendung. QRTC bezwecken eine regel- und anreizbasierte Förderung von spezi-

fischen unternehmerischen Tätigkeiten (z. B. Forschung und Entwicklung, Nachhaltigkeit oder branchen- sowie technologiespezifische Förderungen). Die Gewährung von QRTC zielen damit immer direkt auf die Erfüllung von gesetzlich definierten und erwünschten unternehmerischen Tätigkeiten ab.

3.2.3 Ausgestaltung der Förderung

Es ist vorgesehen, volkswirtschaftlich erwünschte unternehmerische Massnahmen mittels QRTC zu fördern. Damit werden unternehmerische Interessen und Fördermöglichkeiten in Einklang gebracht und Anreize für unternehmerisch getriebene und staatlich erwünschte Innovationen geschaffen. Die Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen bzw. Kriterien geknüpft. QRTC sollen Unternehmen gewährt werden können, die mit ihren Massnahmen einen bedeutenden Beitrag entweder zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten.

a) Erhöhung der kantonalen Wertschöpfung

Bestehende, neue oder neu anzusiedelnde Unternehmen in Graubünden sollen QRTC in Anspruch nehmen können, wenn sie im Zuge der Expansion, des Aufbaus oder der Ansiedlung einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton leisten. Solche Massnahmen können in der Schaffung einer minimalen Anzahl von Arbeitsplätzen, der Vornahme von Investitionen in den Standort in substanzieller Höhe oder der Erhöhung von kantonalen Steuererträgen bestehen. Diese Fördermassnahme dient sowohl der Stärkung der Attraktivität des Standorts als auch der Belastungsminderung im Zuge von Ansiedlungen, dem Aufbau und der Expansion von Unternehmen. Das Kriterium eines bedeutenden Beitrags zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton ist dann erfüllt, wenn eine Mindestinvestitionssumme getätigt wurde, eine Mindestmenge an Arbeitsplätzen geschaffen wird oder substantiell zusätzliches Steuersubstrat generiert werden kann.

b) Stärkung von Forschung und Entwicklung sowie Innovation

Die steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Innovation ist in zahlreichen OECD-Staaten bereits seit Jahrzehnten möglich (in der Schweiz u. a. durch das sog. STAF-Regelwerk, wonach Ausgaben für Forschung und Entwicklung geltend gemacht werden können). Auch das GWE verfügt mit Art. 12 (innovative Vorhaben) bereits über ein solches Instrument, welches jedoch an Subventionen geknüpft ist.

Ähnlich wie im bestehenden Art. 12 GWE soll eine Förderung der Unternehmen mittels QRTC für F&E sowie Innovation erfolgen. Förderwürdig sind Massnahmen der Unternehmen, mit welchen ein bedeutender Beitrag zur Stärkung der F&E und Innovation geleistet wird. Als Massnahme in Frage kommen Aufwendungen in F&E (Personalkosten), Investitionen in innovative Anlagen/Prozesse oder in angewandte Auftragsforschung sowie Aufwendungen für Aus-/Weiterbildung von Mitarbeitenden. Der bedeutende Beitrag ist erfüllt, wenn die Aufwendungen oder Investitionen substantiell sind, also eine gewisse Mindesthöhe erreichen.

c) Engagement im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit

Angesichts der Verschärfung von regulatorischen Vorgaben und politischen Zielsetzungen ist es im ureigenen Interesse von Unternehmen, vorausschauend zu agieren und Entwicklungen frühzeitig zu antizipieren. Doch die regulatorische Entwicklung ist längst nicht der einzige Treiber für Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeitsprojekte gehören heute zu einem Kernbestandteil unternehmerischer Entscheidungen. Der Grossteil der Unternehmen in Graubünden hat seit längerem die Notwendigkeit erkannt, nachhaltige Praktiken zu implementieren, um Umweltauswirkungen zu reduzieren, soziale Verantwortung zu übernehmen und den langfristigen Erfolg sicherzustellen. Bereits mit dem allgemeinen Fördergrundsatz gemäss Art. 2 GWE wird Gewicht auf die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten gelegt.

Mit der Förderung durch QRTC soll ein Fokus auf die ökologische Nachhaltigkeit gelegt werden. Damit werden Anreize für unternehmerische Massnahmen als Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen im Klimaschutz und für eine breitere unternehmerische Verantwortung im Bereich der Umwelt gesetzt. QRTC für unternehmerische Massnahmen, die einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten, ergänzen andere Massnahmen des Kantons (beispielsweise im Bereich des Green Deal) und wirken komplementär dazu. Als Massnahmen stehen wesentliche Investitionen und Aktivitäten im Nachhaltigkeitsbereich im Vordergrund. Dazu gehören Investitionen in Massnahmen, welche die Klimaneutralität beschleunigen, in die Kreislaufwirtschaft¹⁵, in neue Technologien zur Vermeidung von CO₂-Emissionen oder aber in Technologien für erneuerbare Energieproduktionen.

¹⁵ Die Kreislaufwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass Rohstoffe so effizient und so lange wie möglich genutzt werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Teilrevision des Steuergesetzes

Die gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV geforderte angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der Ergänzungssteuer bedarf einer Regelung auf Stufe Gesetz im formellen Sinn. Dabei sind der Gemeindeanteil insgesamt, der Verwendungszweck, der Verteilungsschlüssel für die Berücksichtigung der einzelnen Gemeinden und der Auszahlungsmodus zu regeln.

Als Rechtserlass für diese Regelung drängt sich das StG auf. Die neu zu schaffende Bestimmung bildet einen Vollzugserlass aus dem Bundesrecht im Steuerbereich, der durch die Kantone zu vollziehen ist. Die kantonale Steuerverwaltung (STV) wird die neue Bestimmung umsetzen, analog der Weiterleitung der durch sie für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern. Die dafür nötigen Daten und Einrichtungen sind bei der STV vorhanden.

Für die Aufnahme der neuen Bestimmung im StG bietet sich der Abschnitt 2.6. GEMEINDEN im Kapitel 2. Gewinn- und Kapitalsteuer an, dies unmittelbar im Anschluss an Art. 97a III. Zuteilung der Mittel. Diese Bestimmung regelt die Weiterleitung der für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern an die Gemeinden jeweils nach Zahlungseingang mittels periodischen Gutschriften auf dem Gemeindekontokorrent.

Art. 97a^{bis} Gemeindeanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes

Abs. 1

Abs. 1 hält fest, dass die Gemeinden insgesamt einen Anteil von 25 Prozent an der auf den Kanton Graubünden entfallenden Ergänzungssteuern ohne Zweckbindung bzw. zur freien Verfügung erhalten. In der Konsequenz werden 75 Prozent dieser Einnahmen dem Kanton zur Verfügung stehen. Die Regierung beabsichtigt, den kantonalen Anteil vorrangig für standortfördernde Massnahmen einzusetzen. Auf eine rechtliche Zweckbindung dieser Mittel für den Kanton wird ebenfalls abgesehen.

Abs. 2

Die STV wird die dem Kanton Graubünden zufallenden Ergänzungssteuern den Gemeinden zu einem Anteil von insgesamt 25 Prozent im Verhältnis zu den für sie erhobenen Gewinnsteuern ohne Zweckbindung weiterleiten. Dieser Gemeindeanteil soll den Gemeinden analog zu ihrem Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuern gemäss Art. 97a StG jeweils nach Zahlungseingang auf dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben werden. Es ist nicht von hohen Beträgen auszugehen. Eine jeweils halbjährliche Gutschrift scheint deshalb ausreichend und angemessen.

Die Datengrundlagen betreffend die Gewinnsteuern liegen der STV vor. Es braucht dafür auf Stufe Gesetz keine näheren Angaben.

4.2 Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden

Art. 3 Förderinstrumente

Die Bestimmung wird mit dem Förderinstrument der QRTC ergänzt.

Art. 4a Qualifizierende Steuergutschriften (QRTC)

Abs. 1

In Abs. 1 werden die grundsätzlichen Förderkriterien definiert. QRTC können einmalig oder wiederkehrend gewährt werden. Es geht hier also nicht nur um eine Förderung von einzelnen Vorhaben, sondern auch um Beiträge an regelmässige unternehmerische Massnahmen.

Die zu fördernden unternehmerischen Massnahmen müssen einen bedeutenden Beitrag leisten; entweder zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von F&E sowie Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.

Als Massnahmen kommen verschiedene Aktivitäten und Vorhaben infrage. Die Wertschöpfung kann beispielsweise durch neue, angesiedelte oder bestehenden Unternehmen mit der Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen, mit Investitionen in den Standort oder durch Generierung von Steuersubstrat erhöht werden. Die Stärkung von F&E und Innovation kann durch die Aufstockung der Personalressourcen, Investitionen in innovative Prozesse oder die Intensivierung der Auftragsforschung erfolgen. Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit kommen Klimaschutzmassnahmen bzw. Massnahmen zur Reduktion von CO₂, Massnahmen für die Implementierung der Kreislaufwirtschaft, oder allgemeine Massnahmen zugunsten der Umwelt infrage.

Auf Verordnungsstufe und/oder in Richtlinien wird konkretisiert, wann ein bedeutender Beitrag vorliegt. Dies wird an der Intensität bzw. am Umfang oder der Wirkung der Massnahmen gemessen. Dabei werden Mindestschwellen festgelegt, z. B. dass eine Investition einen minimalen Betrag erreichen muss oder eine bestimmte Anzahl an Arbeitsplätzen zu schaffen ist.

Abs. 2

In Abs. 2 wird festgelegt, dass QRTC mit Steuerschulden der betroffenen Unternehmen zu verrechnen sind. Die Förderung wird damit betragsmässig von den Steuerschulden abgezogen. Übertrifft die Förderung die Steuerschuld, so ist sie aufgrund des Subventionscharakters – weil eine Verrechnung nicht mehr möglich ist – auszuzahlen (vgl. auch Ziff. 3.2.2).

Abs. 3

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Gemeinden am Standort des mittels QRTC zu fördernden Unternehmens (steuerlich berechtigte Gemeinden) vor dem Förderentscheid seitens des Kantons anzuhören sind. Das Anhörungsrecht bzw. die Anhörungspflicht ist deshalb angezeigt, weil sich die Gemeinden letztlich an den QRTC beteiligen.

Die Beteiligung der (steuerlich berechtigten) Gemeinden sowie der Umfang deren Beteiligung an den QRTC werden in Satz 2 von Abs. 3 geregelt. Die Beteiligung erfolgt analog Art. 5 StG (Steuererleichterungen) in dem betragsmässigen Umfang, der mit der entsprechenden Steuerschuld der betroffenen Unternehmen verrechnet wird. Das bedeutet zugleich, dass Auszahlungen von QRTC (die eben nicht verrechnet werden können) allein der Kanton trägt. Bezüglich der Gemeindebeteiligung gilt aufgrund der sinngemäss zur Anwendung gelangenden Bestimmung von Art. 5 StG das Steuergeheimnis gemäss Art. 122 StG.

Art. 32 Regierung

In Abs. 2 wird die abschliessende (und damit auch ausschliessliche) Zuständigkeit der Regierung zur Gewährung von QRTC (nach Anhören der steuerlich berechtigten Gemeinden) gemäss dem neuen Art. 4a geregelt. Diese Kompetenz umfasst auch allfällig erforderliche Auszahlungen von gewährten QRTC, die nicht unter einen Kreditvorbehalt gestellt werden können.

Fremdänderung: Art. 25 FHG

Für die vorliegende Teilrevision wird eine Fremdänderung von Art. 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden¹⁶ notwendig.

Soweit QRTC gemäss Art. 4a GWE mit Steuerschulden der betroffenen Unternehmen verrechnet werden, werden sie netto verbucht, d. h. die Verbuchung von mit Steuerschulden verrechneten QRTC erfolgt gemäss dem Nettoprinzip. Damit ist mit Bezug auf die Gemeindebeteiligung an den QRTC eine analoge Handhabung mit ihrer Beteiligung an Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG sichergestellt. Da es sich bei den QRTC formalrechtlich um

¹⁶ FHG; BR 710.100

Beiträge handelt, müssten verrechnete QRTC ohne diese Fremdänderung im FHG brutto verbucht werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision

5.1 Finanzielle Auswirkungen

a) Kanton

Aufgrund der Einführung der Ergänzungssteuer des Bundes ist mit gewissen Einnahmen für den Kanton Graubünden zu rechnen. 75 Prozent davon sollen dem Kanton zukommen und 25 Prozent an die Gemeinden weitergeleitet werden. Das zusätzlich zu erwartende Steueraufkommen lässt sich nicht beziffern (vgl. Abschnitt 1.3). Die dem Kanton zufließenden Mittel sollen vorrangig für die Finanzierung von allfällig erforderlichen Auszahlungen im Rahmen der Förderung mittels QRTC eingesetzt werden. Soweit gewährte QRTC mit Steuerschulden verrechnet werden, stehen mit QRTC eine Alternative zum bestehenden Förderinstrument der Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG zur Verfügung. Daraus sollten keine zusätzlichen Belastungen für den Kantonshaushalt entstehen. Entsprechend ist durch die Revision des StG und des GWE für den Kanton im Ergebnis weder eine zusätzliche Haushaltsbelastung noch eine Haushaltsentlastung zu erwarten.

b) Gemeinden

Der Gemeindeanteil aus den Erträgen der Ergänzungssteuer des Bundes für den Kanton Graubünden soll 25 Prozent betragen. Für die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Gemeinden ist das Aufkommen der Gewinnsteuern vorgesehen. Da sich die Erträge aus der Ergänzungssteuer nicht beziffern lassen, kann der Anteil zugunsten der Gemeinden nicht näher konkretisiert werden. Die Beteiligung der Gemeinden an QRTC erfolgt analog zu den Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG. Für die Gemeinden entstehen dadurch keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

5.2 Personelle Auswirkungen

a) Kanton

Die STV verfügt über die erforderlichen Daten, Einrichtungen und personellen Ressourcen, um den Gemeinden ihren Anteil an den Ergänzungssteuern jeweils nach Zahlungseingang halbjährlich weiterzuleiten bzw. auf dem Gemeindekontokorrent gutzuschreiben.

Der Vollzug der Förderung mittels QRTC erfolgt durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus und soll möglichst einfach gestaltet werden. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten und vorhandene Strukturen und Erfahrungen aus anderen Förderinstrumenten

zu nutzen. Unter Berücksichtigung der Nutzung von Synergien mit den heutigen Förderstrukturen auf Basis des GWE und der Neuen Regionalpolitik des Bundes kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Vollzugsaufwand, welcher insbesondere bei der Prüfung von Anträgen und der Vorbereitung von Entscheidungen durch die Regierung anfällt, mit zusätzlich 0,5 Vollzeitstellen gewährleistet werden kann.

b) Gemeinden

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine personellen Auswirkungen.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Revision des GWE beinhaltet keine einschränkenden regulierenden Bestimmungen, sondern regelt die kantonale Förderung mittels verschiedener Massnahmen als QRTC zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Graubünden und der Unternehmen im Kanton.

Die Vorlage zielt darauf ab, die Wirtschaftsakteure mit anreizorientierten Instrumenten zu fördern, indem diese selbst als Gesuchstellende für Förderbeiträge auftreten und so finanziell profitieren. Aufgrund des Fördercharakters der vorgeschlagenen Massnahmen, welche von den Akteuren auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können, wird auf die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision soll noch im Jahr 2025 in Kraft treten, um die Auswirkungen auf die Unternehmen minimal zu halten und bereits im Fiskaljahr 2025 Rechtssicherheit schaffen zu können.

Anhang (Korrigierte Version vom 22. Februar 2024)

Verteilung des Gemeindeanteils an den Ergänzungssteuern im Verhältnis zu den kommunalen Aufkommen der Gewinnsteuern absolut und in Prozent (Steuerjahr 2021).

Gemeinde	Gewinnsteuern	
	in Franken	in %
Albula/Alvra	334'819	0.5%
Andeer	137'712	0.2%
Arosa	765'478	1.1%
Avers	20'828	0.0%
Bergün Filisur	139'182	0.2%
Bever	81'632	0.1%
Bonaduz	6'744'100	9.3%
Bregaglia	527'540	0.7%
Breil/Brigels	361'560	0.5%
Brusio	1'089'038	1.5%
Buseno	7'998	0.0%
Calanca	24'723	0.0%
Cama	51'194	0.1%
Castaneda	6'517	0.0%
Cazis	332'394	0.5%
Celerina/Schlarigna	638'638	0.9%
Chur	14'268'173	19.6%
Churwalden	181'617	0.2%
Conters im Prättigau	13'510	0.0%
Davos	3'487'352	4.8%
Disentis/Mustér	344'873	0.5%
Domat/Ems	10'640'994	14.6%
Domleschg	139'355	0.2%
Falera	50'090	0.1%
Felsberg	212'586	0.3%
Ferrera	24'178	0.0%
Fideris	35'351	0.0%
Fläsch	241'817	0.3%
Flerden	4'836	0.0%
Flims	1'050'124	1.4%
Furna	5'554	0.0%
Fürstenu	74'988	0.1%
Grono	427'179	0.6%
Grüsch	1'256'640	1.7%
Ilanz/Glion	1'155'042	1.6%
Jenaz	40'742	0.1%
Jenins	46'954	0.1%
Klosters	1'392'364	1.9%
Küblis	154'535	0.2%

Gemeinde	Gewinnsteuern	
	in Franken	in %
Mesocco	100'403	0.1%
Muntogna da Schons	17'736	0.0%
Obersaxen Mundaun	110'380	0.2%
Pontresina	829'298	1.1%
Poschiavo	718'084	1.0%
Rhäzüns	178'478	0.2%
Rheinwald	119'999	0.2%
Rongellen	1'811	0.0%
Rossa	6'434	0.0%
Rothenbrunnen	60'826	0.1%
Roveredo (GR)	352'999	0.5%
Safiental	68'213	0.1%
Sagogn	39'905	0.1%
Samedan	1'213'897	1.7%
Samnaun	248'026	0.3%
San Vittore	386'289	0.5%
Santa Maria in Calanca	1'902	0.0%
S-chanf	111'127	0.2%
Scharans	133'539	0.2%
Schiers	409'947	0.6%
Schlu	150'400	0.2%
Schmitten (GR)	11'519	0.0%
Scuol	857'185	1.2%
Seewis im Prättigau	165'063	0.2%
Sils im Domleschg	201'990	0.3%
Sils im Engadin/Segl	303'552	0.4%
Silvaplana	663'745	0.9%
Soazza	66'034	0.1%
St. Moritz	5'818'240	8.0%
Sufers	13'758	0.0%
Sumvitg	141'320	0.2%
Surses	841'814	1.2%
Tamins	166'093	0.2%
Thusis	686'181	0.9%
Trimmis	572'001	0.8%
Trin	164'418	0.2%
Trun	121'230	0.2%
Tschappina	6'455	0.0%
Tschiertschen-Praden	40'521	0.1%

Gemeinde	Gewinnsteuern	
	in Franken	in %
La Punt-Chamuesch	218'618	0.3%
Laax	435'311	0.6%
Landquart	3'102'145	4.3%
Lantsch/Lenz	94'143	0.1%
Lostallo	102'337	0.1%
Lumnezia	199'106	0.3%
Luzein	91'717	0.1%
Madulain	55'347	0.1%
Maienfeld	751'633	1.0%
Malans	417'706	0.6%
Masein	11'933	0.0%
Medel (Lucmagn)	47'128	0.1%

Gemeinde	Gewinnsteuern	
	in Franken	in %
Tujetsch	207'999	0.3%
Untervaz	467'228	0.6%
Urmein	4'302	0.0%
Val Müstair	447'030	0.6%
Vals	334'839	0.5%
Valsot	131'295	0.2%
Vaz/Obervaz	1'130'888	1.6%
Zernez	457'278	0.6%
Zillis-Reischen	78'095	0.1%
Zizers	1'129'933	1.6%
Zuoz	306'044	0.4%
Total Graubünden	52'039'327	100%